

Hartmut Maier

*Im Wunschstudium endgültig gescheitert! Was nun?
– Eine kritische Bestandsaufnahme gesetzlicher
Zugangshindernisse zu einem weiteren Studium
nach vorausgegangenem endgültigen
Nichtbestehen einer Hochschulprüfung¹*

I. Studienabbrecher an den deutschen Hochschulen

Es liegt in der Natur der Dinge, dass nicht jedes selbst gesetzte Ziel auch immer erreicht wird. Hierzu zählt natürlich auch die Lebensplanung, nach Beendigung der schulischen Ausbildung einen Hochschulabschluss mit den damit verbundenen beruflichen Möglichkeiten zu erreichen. Die Wahl des Studiums nach Hochschultyp, Studiengang und Studienort ist dabei jedenfalls idealtypisch Ergebnis einer verantwortlichen Reflexion über die eigenen Fähigkeiten, Neigungen und sonstigen Möglichkeiten, natürlich auch unter Einschluss der jeweils geltenden Zugangsvoraussetzungen. Stellt sich innerhalb des so gesetzten Rahmens die konkrete Studienentscheidung, aus welchen Gründen auch immer, als ein Fehlgriff dar, hat dies oftmals weitgreifende Konsequenzen und Neuorientierungen zu Folge.

Wie viele Studierende sich jährlich mit dem vorzeitigen Ende ihres Hochschulstudiums konfrontiert sehen, ist den hierzu auffindbaren Statistiken und sonstigen Publikationen nur schwer und auch nur der groben Größenordnung nach zu entnehmen. Das Statistische Bundesamt² beschränkt sich auf die Definition des Begriffs „Studienabbrecher/innen“³ als diejenigen ehemaligen Studierenden, die ihr Erststudium ohne einen Hochschulabschluss beendet haben. Es bemerkt unter Weiterverweisung auf anderweitige Veröffentlichungen, etwa des Deutschen Zentrums für Hochschul- und Wissenschaftsforschung (DZHW GmbH), dass in der Hochschulstatistik keine expliziten Daten zu den Studienabbruchquoten vorliegen. Eine umfangreiche Studie der OECD mit dem Titel „Bildung auf einen Blick 2016“⁴ vermittelt zwar vielfältige Zahlen zu einem Vergleich der

Bildungssysteme der Mitgliedsländer. Die dabei ausgeworfenen Daten zu Erfolgsquoten im Tertiärbereich sind aber derart diversifiziert, dass auch hieraus griffige Größen über die deutsche Hochschullandschaft von dem nicht statistisch versierten Leser allenfalls erahnt werden können. Deutlicher sind verschiedene Medienberichte, in denen plakativ und generalisierend davon gesprochen wird, dass etwa 40 Prozent aller Studienanfänger „abbrechen“, wobei die Studienabbrecherquote in den Ingenieurwissenschaften, in den Naturwissenschaften und in Mathematik „besonders hoch“ sei. Betrachte man alle Studiengänge an Universitäten und Fachhochschulen, liege sie etwa bei einem Viertel.⁵ Dabei hätten bei einer bundesweiten Umfrage unter Exmatrikulierten im Jahre 2008 über 30 Prozent Leistungsprobleme als Grund für den Abbruch angegeben. 11 Prozent hätten explizit das Nichtbestehen von Prüfungen als entscheidenden Abbruchgrund benannt. Die bei der statistischen Erhebung und Auswertung bestehenden Probleme wurden in einem Bericht⁶ plastisch damit umrissen, dass es den „typischen Studienabbrecher“ nicht gebe und den Hochschulen nicht bekannt sei, warum Studierende „abbrechen“. Dabei sei schon nicht deutlich, ob das an der betreffenden Hochschule begonnene Studium insgesamt und endgültig aufgegeben werde oder ob und in welchem Umfang eine Fortführung mit einem anderen Studienort, Hochschultyp oder einem anderen Studiengang erfolge. Auch hier wurde unter Bezug auf Berechnungen des DZHW ausgeführt, dass bundesweit etwa ein Drittel der Studenten an Universitäten und knapp ein Viertel an Fachhochschulen das Studium nicht abschlossen. Vor allem Fächer wie Mathematik, Physik, Chemie und Ingenieurwissenschaften seien betroffen. Mehr als jeder vier-

1 Der Beitrag gibt ausschließlich die persönliche Auffassung des Autors wieder. Sämtliche auf das Internet bezogene Nachweise beziehen sich, wenn nicht anders erwähnt, auf den Abfragezeitpunkt 20.4.2017.

2 Vgl. www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/BildungForschungKultur/FAQ/Studienabbrecher.html (Abfrage 1.4.2017).

3 Werden im Folgenden Personenbezeichnungen aus Gründen der besseren Lesbarkeit lediglich in der männlichen oder weiblichen

Form verwendet, so schließt dies das jeweils andere Geschlecht ein.

4 Vgl. www.bmbf.de/de/bildung-auf-einen-blick-2014-1231.html mit weiteren Links.

5 www.br.de/fernsehen/ard-alpha/sendungen/campusmagazin/studienabbrecher-studienfrust-100.html (Stand des Berichts 11.3.2015).

6 www.spiegel.de/lebenundlernen/uni/studienabbrecher-in-der-statistik-wie-viele-bleiben-a-988295.html (Stand August 2014).

te Bachelorstudent beende sein Studium nicht, durchschnittlich 28 Prozent brächen ab, an Universitäten deutlich mehr (33 Prozent) als an Fachhochschulen (23 Prozent). Nach einem Bericht von Dezember 2016⁷ habe sich die Abbrecherquote in jüngerer Zeit verändert. So sei die Bachelor-Abbrecherquote an Fachhochschulen von 19 Prozent (2012) auf 27 Prozent gestiegen, wohingegen die Universitäten gleichzeitig den Anteil an Abbrechern von 35 auf 32 Prozent hätten senken können. Nach aktuelleren Ermittlungen des DZHW läge die Abbrecherquote an Universitäten für den „Ingenieur-Bachelor“ jetzt bei 32 Prozent gegenüber 48 Prozent im Jahre 2012. Schließlich wurde im Oktober 2016 in den Medien⁸ veröffentlicht, dass an einer süddeutschen Hochschule bei den Bachelorstudiengängen nach Einführung einer vorausgehenden Eignungsfeststellung es im Laufe des Studiums 20 Prozent Exmatrikulationen gebe, bei den Universitäten, die dies nicht machten, mehr als 30 Prozent. In Mathematik brächen 19 Prozent der Studierenden an dieser Hochschule mit Eignungsfeststellungsverfahren ab, an den übrigen deutschen Universitäten gäbe es 47 Prozent Abbrecher. Dabei seien diejenigen eingerechnet, die nicht endgültig das Studium abbrächen, sondern in ihrem Fach nur die Universität wechselten. Nach einer Studie der Hochschul-Informationssystem GmbH (HIS) auf der Basis des Absolventenjahrgangs 2010⁹ habe die Bologna-Reform den Anteil der Studienabbrecher jedenfalls in der Umstellungsphase ansteigen lassen.

Vor diesem Hintergrund jedenfalls „über alles gesehen“ hoher Studienabbrecherzahlen lassen sich zahlreiche Handreichungen finden, die mit Ratschlägen und anderen – auch kommerziellen – Hilfsangeboten, etwa zur Selbstreflexion über Gründe und Lösungsansätze, den Betroffenen zur Seite stehen wollen.¹⁰ Konkrete Übersichten dazu, unter welchen rechtlichen Bedingungen nach dem endgültigen Scheitern in einem zunächst begonnenen Studiengang die Fortführung des Studiums in einem anderen Studiengang, ggf. an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland, noch

möglich ist, finden sich demgegenüber kaum.¹¹ Dabei dürfte eine solche Neuorientierung hin zu einem anderen Studiengang und/oder Studienort für viele Studierende sowohl persönlich als auch in der Vermittelbarkeit im sozialen Umfeld vielfach naheliegen, zumal die Anrechnung von erfolgreich erbrachten Leistungen aus dem ersten Studienversuch in Rede steht. Hiermit lässt sich der Zeitverlust aus dem fehlgeschlagenen Studiengang vermindern. Dieser Beitrag will hierzu Informationen geben unter Einschluss einer als Diskussionsansatz zu verstehenden Betrachtung der zugrunde liegenden Rechtsnormen und Problemstellungen.

II. Die Regelungen der Länder zu Einschreibungshindernissen nach einem endgültigen Scheitern in einem vorausgegangen Studiengang

Die Hochschulgesetze der Länder regeln die Folgen des endgültigen Scheiterns in einem zuvor unternommenen Hochschulstudium für die Aufnahme eines erneuten Studiums hauptsächlich über das Instrument des sog. zwingenden Einschreibungshindernisses.¹² Diese gesetzlichen Normierungen stehen im Kontext mit gleichgerichteten Regelungen zu zwingend vorzunehmenden Exmatrikulationen. Ferner treten bei entsprechender gesetzlicher Ermächtigung von Hochschule zu Hochschule unterschiedliche untergesetzliche Vorschriften in Gestalt eigener den jeweiligen Studiengang betreffender Satzungs- oder (Prüfungs-)Ordnungen hinzu.¹³ Auch gibt es eine ansehnliche Zahl von Handhabungshinweisen einzelner Hochschulen zu ihren jeweiligen Einschreibungsmodalitäten. Schließlich lassen sich vereinzelt auf das Normengefüge des jeweiligen Landes bzw. die jeweilige Hochschule bezogene verwaltungsgerichtliche Entscheidungen finden. Die Landesgesetze bestimmen nach derzeitigem Rechtsstand¹⁵ die Voraussetzungen für ein zwingendes Einschreibungshindernis wegen des endgültigen Scheiterns im ersten Studienversuch wie folgt:

7 www.zeit.de/2016/50/studienabbrecher-anstieg-fachhochschulen-studie.

8 www.spiegel.de/lebenundlernen/uni/tu-muenchen-wolfgang-herrmann-ueber-notloesung-gegen-studienabbrecher-a-1115972.html.

9 Vgl. HIS: Forum Hochschule 3/2012 unter www.dzhw.eu/pdf/pub_fh/fh-201203.pdf, hierzu www.zeit.de/studium/hochschule/2012-05/studie-studienabbrecher-his.

10 Vgl. etwa BMBF „Wo stehe ich? Wohin gehe ich? – Reflexion und Orientierung bei Studienzweifeln“ unter www.studienabbruch-und-dann.de/de/wo-stehe-ich-wohin-gehe-ich-reflexion-und-orientierung-bei-studienzweifeln-1701.html; Studienabbruch: Tipps für Studenten unter karrierebibel.de/studienabbruch/.

11 Vgl. etwa Anmerkungen unter [www.anwalt.de/rechtstipps/hoch-](http://www.anwalt.de/rechtstipps/hochschulpruefung-endgueltig-nicht-bestanden-und-dann_018759.html)

[schulpruefung-endgueltig-nicht-bestanden-und-dann_018759.html](http://www.anwalt.de/rechtstipps/hochschulpruefung-endgueltig-nicht-bestanden-und-dann_018759.html) (2011); www.birnbaum.de/meldung/Neues-Studium-nach-nicht-bestaendener-Pruefung-moeglich.html (2009).

12 Allerdings kann ein bestehendes Einschreibungshindernis bereits Bedeutung für ein vorgeschaltetes Zulassungsverfahren haben, vgl. VG Münster, Beschluss vom 19.1.2017 – 9 L 1651/16 –, juris und www.nrwe.de.

13 Vgl. etwa www.hft-stuttgart.de/Studium/.../Weitere%20Satzungen/SatzungIRBE/de.

14 Vgl. etwa www.studium.uni-kiel.de/de/pruefungen/pruefungsverfahren/nichtbestehen; www.uni-bremen.de/studium/studienpruefungsverwaltung/endgueltig-durchgefallen-was-tun.html.

15 Stand: April 2017.

- Baden-Württemberg¹⁶

„§ 60 Abs. 2 Nr. 2: Die Immatrikulation nach Absatz 1 Sätze 1 bis 5 ist zu versagen, wenn eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht; durch Satzung der Hochschule kann bestimmt werden, dass dies auch für verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt gilt; für Studienabschnitte vor der Vor- und Zwischenprüfung genügt eine entsprechende Vergleichbarkeit der Studiengänge in diesem Abschnitt.“

- Bayern¹⁷

„Art. 46 Nr. 3: Die Immatrikulation ist durch die Hochschule zu versagen, wenn der Studienbewerber oder die Studienbewerberin eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung oder an Kunsthochschulen auch eine durch Satzung festgelegte Probezeit endgültig nicht bestanden hat oder aus von ihm oder von ihr zu vertretenden Gründen die Voraussetzungen für die Meldung zu einer Prüfung endgültig nicht mehr beibringen kann, es sei denn, dass die betreffende Person in einen anderen Studiengang oder in sonstige andere Studien wechselt.“

Art. 51 S. 3: Die Hochschulen können durch Satzung weitere Fälle bestimmen, in denen die Immatrikulation versagt werden kann oder Studierende exmatrikuliert werden können, wenn Gründe vorliegen, die einem ordnungsgemäßen Studium entgegenstehen.“

- Berlin¹⁸

„§ 14 Abs. 3 Nr. 2: Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn der Studienbewerber oder die Studienbewerberin in dem gewählten Studiengang vorgeschriebene Leistungsnachweise oder Prüfungen an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat.“

- Brandenburg¹⁹

„§ 14 Abs. 3 Nr. 2: Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die in dem gewählten Studiengang vorgeschriebenen Leistungsnachweise oder Prüfungen an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat.“

- Bremen²⁰

„§ 37 Abs. 1 Nr. 3: Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn der Studienbewerber oder die Studienbewerberin in dem Studiengang, unabhängig von den belegten Fächern, für den er oder sie die Immatrikulation beantragt, oder in einem fachlich entsprechenden Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder eine für das Bestehen erforderliche Prüfungsleistung endgültig nicht erbracht hat.“

- Hamburg²¹

„§ 41 Abs. 1 Nr. 4: Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn das Studium aus den in § 44 genannten Gründen nicht fortgeführt werden kann.“

§ 44: Haben Studierende an einer Hochschule eine nach der Prüfungsordnung vorgeschriebene Prüfung endgültig nicht bestanden, so können sie das Studium an einer Hamburger Hochschule nicht in dem gleichen Studiengang fortsetzen. Sie können das Studium auch in einem anderen Studiengang nicht fortsetzen, wenn die Prüfungsgegenstände der endgültig nicht bestandenen Prüfung auch in diesem Studiengang durch die Prüfungsordnung verbindlich vorgeschrieben sind. Satz 2 gilt nicht für Wahlpflichtprüfungen.“

- Hessen²²

„§ 54 Abs. 1: Zum Studium in einem grundständigen Studiengang ist berechtigt, wer die dafür erforderliche Qualifikation nachweist (Hochschulzugangsberechtigung) und nicht nach § 57 an der Immatrikulation gehindert ist. § 57 Abs. 2: Die Immatrikulation kann insbesondere versagt werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber (Nr. 6) in dem Studiengang eine für die Fortsetzung des Studiums erforderliche Studien- oder Prüfungsleistung endgültig nicht erbracht hat.“

- Mecklenburg-Vorpommern²³

„§ 17 Abs. 2: Jede Deutsche und jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist zu dem von ihm gewählten Hochschulstudium berechtigt, wenn sie oder er die für das Studium erforderliche Qualifikation nachweist und keine Immatrikulationshindernisse oder Gründe, aus denen die Immatrikulation versagt werden kann, vorliegen.“

16 LHG BW v. 1.4.2014.

17 BayHSchG v. 23.5.2006.

18 BerlHG v. 26.7.2011 i.d.F. v. 1.3.2016.

19 BbgHG v. 28.4.2014.

20 BremHG v. 9.5.2007 i.d.F. v. 1.7.2010.

21 HmbHG v. 1.7.2014.

22 HessHG v. 14.12.2009 i.d.F. v. 30.11.2015.

23 LHG M-V i.d.F. v. 25.1.2011.

§ 17 Abs. 5: Die Immatrikulation ist ... zu versagen, wenn (Ziff.2) die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in dem gewählten oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder einen nach der Prüfungsordnung erforderlichen Leistungsnachweis endgültig nicht erbracht hat.“

- Niedersachsen²⁴

„§ 19 Abs. 5 S. 2: Die Einschreibung ist abzulehnen, wenn ...in dem gewählten Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden wurde.“

- Nordrhein-Westfalen²⁵

„§ 50 Abs. 1: Die Einschreibung ist außer im Falle der fehlenden Qualifikation oder fehlender Nachweise gemäß § 48 Absatz 1 zu versagen, (Nr. 2) wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat; dies gilt entsprechend für Studiengänge, die eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem bisherigen Studiengang aufweisen, soweit dies in Prüfungsordnungen bestimmt ist.“

- Rheinland-Pfalz²⁶

„§ 68 Abs. 1: Personen, die sich für ein Studium bewerben, ist die Einschreibung zu versagen, wenn sie (Ziff. 3) an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits in dem gewählten Studiengang oder insgesamt in zwei Studiengängen den Prüfungsanspruch verloren haben.“

- Saarland²⁷

„§ 80 Abs. 1: Die Einschreibung ist zu versagen, wenn die Bewerberin/der Bewerber (Ziff. 4) an einer deutschen Hochschule in dem gewählten Studiengang oder, sofern es die Prüfungsordnung bestimmt, in einem vergleichbaren Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt den Prüfungsanspruch bereits verloren hat.“

- Sachsen²⁸

„§ 18 Abs. 2: Einem Studienbewerber ist die Immatrikulation in einen Studiengang zu versagen, wenn (Ziff.6)

er eine für den Abschluss des gewählten Studienganges erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat, (Ziff. 7) er im gewählten Studiengang oder einem Studiengang mit gleicher fachlicher Ausrichtung an einer deutschen Hochschule innerhalb von 4 Fachsemestern keinen in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungsnachweis erbracht hat.“

- Sachsen-Anhalt²⁹

„§ 29 Abs.1 S. 1: Studienbewerber und Studienbewerberinnen sind zu immatrikulieren, wenn sie die Voraussetzungen gemäß den §§ 27 und 28 erfüllen und Versagungsgründe für die Immatrikulation nicht vorliegen.(Abs. 2) Die Immatrikulation muss versagt werden, wenn der Studienbewerber oder die Studienbewerberin (Ziff. 4) im gewählten Studiengang den Prüfungsanspruch verloren hat.“

- Schleswig-Holstein³⁰

„§ 40 Abs. 1: Die Einschreibung zum Studium ist zu versagen, (Ziff. 3) wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber eine nach einer Prüfungsordnung erforderliche Prüfung an einer Hochschule in Deutschland in einem Studiengang endgültig nicht bestanden hat, für den jeweiligen Studiengang der jeweiligen Hochschulart.“

- Thüringen³¹

„§ 66 Abs. 1: Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn der Studienbewerber (Ziff. 3) in dem gewählten Studiengang vorgeschriebene Leistungsnachweise oder Prüfungen an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.“

III. Die verschiedenen Regelungsmodelle der Länder

Die vorstehend aufgeführten gesetzlichen Bestimmungen, die sämtlich ihren Bezug in der rahmenrechtlichen Vorschrift des § 27 Abs. 1 Satz 3 Hochschulrahmengesetz (HRG) finden, wonach das Landesrecht Zugangshindernisse regelt, die in der Person des Studienbewerbers liegen, ohne sich auf die Qualifikation³² zu beziehen, lassen sich bei Vernachlässigung von Besonderheiten einzelner Länder verschiedenen Regelungsmodellen zuordnen. Dies ist einmal das jedenfalls in seinem Herkommen seit

24 NHG v. 26.2.2007 i.d.F. v. 15.12.2015.

25 HG NRW v. 16.9.2014.

26 HochSchG i.d.F. v. 19.11.2010.

27 SHSG v. 30.11.2016.

28 SächsHSFG i.d.F. v. 15.1.2013.

29 HSG LSA i.d.F. v. 14.12.2010.

30 HSG i.d.F. v. 1.2.2016.

31 ThürHG i.d.F. v. 13.9.2016.

32 Gemeint: die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife oder die Fachhochschulreife, namentlich das Abitur, s. § 27 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 HRG.

langer Zeit³³ bekannte „Standardmodell“ eines zwingenden Einschreibungshindernisses für die erneute Studienaufnahme bzw. -fortführung, wenn in dem nunmehr erstrebten Studiengang vorgeschriebene Leistungsnachweise oder Prüfungen bereits in einem vorausgegangenen gleichen Studium an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden worden sind oder in diesem vorausgehenden Studium den Prüfungsanspruch verloren wurde. Das weiter festzustellende Normenmodell (hier zur Abgrenzung als „Erweiterungsmodell“ bezeichnet) geht darüber deutlich hinaus. Es bestimmt ein zwingendes Einschreibungshindernis nicht nur im „gleichen“ Studiengang, sondern auch in Bezug auf weitere Studiengänge, in denen der Betroffene also bislang nicht studiert hat. Ein Einschreibungshindernis besteht nach diesen Bestimmungen, die ggf. einer untergesetzlichen Ergänzung durch eine entsprechende Regelung der Hochschule bedürfen, für Studiengänge, die wegen eines im Wesentlichen gleichen Inhalts „vergleichbar“, also fachlich deutlich „verwandt“ seien. Von der Vergleichbarkeit des ursprünglich erfolglos betriebenen Studiengangs mit dem nunmehr erstrebten Studiengang umfänglich abgelöst ist schließlich die für die Hochschulen in Hamburg geltende Normenlage. Dort folgt nach derzeitigem Recht³⁴ ein zwingendes Einschreibungshindernis daraus, dass das Scheitern in dem zunächst unternommenen Studium auf dem endgültigen Nichtbestehen einer Prüfung in einen Prüfungsgegenstand beruht, der auch in dem nunmehr erstrebten Studiengang – ohne dass dieser vergleichbar, ähnlich oder verwandt sein muss – durch die Prüfungsordnung als pflichtiger Prüfungsgegenstand vorgeschrieben ist.

Betrachtet man die tatbestandlichen Voraussetzungen der jeweiligen Regelungsmodelle, gilt im Wesentlichen Folgendes:

1. Das hier so bezeichnete „Standardmodell“ setzt einmal voraus, dass der ursprünglich – erfolglos – betriebene Studiengang und der nunmehr erstrebte Studiengang „gleich“ sind. Dies bedeutet Gleichheit der den jeweiligen Studiengang ausmachenden Curricula, mithin Gleichheit der aus der jeweiligen Studienordnung folgenden Studieninhalte und auch Gleichheit in den

korrespondierenden, in der jeweiligen Prüfungsordnung bestimmten Prüfungsgegenständen. Dabei kommt es nicht auf eine etwaige Namensgleichheit der Studiengänge oder der sie ausmachenden Teile (insb. Module) an,³⁵ sondern ausschließlich auf die inhaltliche Übereinstimmung. Dies festzustellen, kann erhebliche Schwierigkeiten in der Rechtsanwendung zur Folge haben, insbesondere wenn man sich manche Modulbeschreibungen mit eher plakativen Inhalts- und Lernzielbeschreibungen vor Augen führt. Oftmals dürfte ohne eine fachkompetente Beurteilung durch das jeweilige Prüfungsamt unter Einschluss der fachlichen Expertise eines das Fach vertretenden Hochschullehrers hier eine rechtssichere Beurteilung kaum möglich sein. Dies mag der Hochschule Mühe bereiten. Allerdings ist dabei zu beachten, dass sie diejenige ist, die dem „im Prinzip“ für diesen Studiengang Hochschulzugangsberechtigten ein Einschreibungshindernis entgegenzusetzen sucht. Dies wirkt sich auch in einem sich etwa anschließenden verwaltungsgerichtlichen Streitverfahren aus, in welchem der beklagten Hochschule für das – ausnahmsweise³⁶ – Bestehen eines Einschreibungshindernisses trotz aller Amtsermittlungspflichten des Gerichts jedenfalls eine Darlegungslast zukommt.³⁷ Eine Gleichheit der Studiengänge besteht von vornherein nicht, wenn das erste Studium an einer Hochschule eines anderen Hochschultyps unternommen wurde.³⁸ Studiengänge an einer Fachhochschule mit dem dort regelmäßig betont anwendungsorientierten Schwerpunkt in der Lehre sind strukturell abweichend von den – möglicherweise sogar namensgleichen – Studiengängen an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen.³⁹ Damit ist ein Wechsel von einer Universität oder gleichgestellten Hochschule zu einer Fachhochschule – und umgekehrt – durchaus möglich, soweit die sonstigen Zugangsberechtigungen gegeben sind. Bei privaten – staatlich anerkannten – Hochschulen mit möglicherweise deutlich individuellem Curriculum kann die Prüfung der „Gleichheit“ ebenfalls schwierig sein. Diplom- und Bachelor-Studiengänge sind von vornherein nach Umfang und Inhalt nicht gleich.⁴⁰ Eine „Gleichheit“ und auch eine „Vergleichbarkeit“ eines Bachelor-Studiengangs „Wirtschaftspädagogik“ mit einem auf das Lehramt an Berufs-

33 Haug u.a., Das HSchG in Baden-Württemberg, 2. Aufl. 2009, Rn. 1178, §pricht hier von dem „Klassiker“.

34 In bewussten Abkehr von der zuvor geltenden gesetzlichen Regelung durch § 44 S. 2 Hs. 2 HmbHG 2001, wo noch an eine Entsprechung für „verwandte Studiengänge“ anknüpft wurde.

35 Vgl. etwa Knopp/Peine, Brandenburgisches Hochschulgesetz, 2. Aufl. 2012, § 13 Rn. 31.

36 Vgl. Reich, HRG, 11. Aufl. 2012, § 27 Rn. 3.

37 Vgl. VG Münster, Beschluss vom 19.1.2017 – 9 L 1651/16 –, juris und www.nrwe.de.

38 Vgl. Knopp/Peine, aaO., § 13 Rn. 32 m.w.N.; Nolden u.a., Sächsi-

ches Hochschulgesetz, 2011, S. 128; a.A. für das Niedersächsische Hochschulgesetz Epping, NHG, 2016, § 19 Rn. 37.

39 Die unterschiedlichen Profile und Bildungsziele an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen sowie Fachhochschulen werden durch die Neustrukturierung der Studiengänge im Rahmen des Bologna-Prozesses nicht in Frage gestellt, vgl. Beschluss der KMK vom 10.10.2003/4.2.2010 „Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“, Teil A A1. 1.1.

40 Vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 30.3.2011 – 9 S 2080/10 –, juris.

kollegs gerichteten Studiengang „Wirtschaftswissenschaft“ ist in der Rechtsprechung abgelehnt worden.⁴¹ Ein Kernproblem der Rechtsanwendung wird dadurch aufgeworfen, dass in der heutigen Zeit, die stark durch das Bestreben der Hochschulen nach Profilbildung auch im Bereich der angebotenen grundständigen Studiengänge gekennzeichnet ist, eine hundertprozentige Deckungsgleichheit im Curriculum auch gleichnamiger (Bachelor-) Studiengänge eher selten sein dürfte. Hier die Feststellung zu treffen, ob eine der gesetzlichen Regelung genügende „Gleichheit“ der zu beurteilenden Studiengänge zu bejahen ist, ist keinesfalls banal. Eine bloße – evtl. auch deutliche – Ähnlichkeit in den Inhalten der zu vergleichenden Studiengänge reicht jedenfalls für das herkömmlich normierte Einschreibungshindernis nicht aus. Dies würde die Grenzen der Auslegung der zugrunde liegenden Normen überschreiten, was schon aus verfassungsrechtlichen Gründen rechtswidrig wäre. Wo die Grenze zwischen „gleichen“ und bloß „ähnlichen“ bzw. „verwandten“ oder „fachlich gleichgerichteten“ Studiengängen liegt, bedarf deshalb in Zweifelsfällen einer detaillierten Überprüfung. Der Schwerpunkt dieser Prüfung hat dabei in der sorgfältigen – auch quantifizierten – Analyse der zu vergleichenden Studien- und Prüfungsinhalte zu liegen.⁴² Hierzu gehört in Bachelor-Studiengängen ein Vergleich der Modulkataloge. Einzubeziehen sind zuvörderst die Pflichtmodule, da das Wahlverhalten bezogen auf Wahlpflichtmodule in einem Vergleich der Studiengänge kaum betrachtungsfähig ist. Augenfällig wird dies in Situationen, in denen der Betroffene bereits in einer frühen Studienphase, etwa der sog. Assessment- oder Orientierungsphase,⁴³ die noch nicht das Absolvieren von spezialisierenden Wahlpflichtmodulen beinhaltet, endgültig gescheitert ist. Eine Quantifizierung kann durch einen Vergleich der den jeweiligen Pflichtmodulen zugeordneten Leistungspunkte und deren Aufsummierung erfolgen. Ergibt dieser Vergleich, dass sich die zu betrachtenden Studiengänge in einer nicht zu vernachlässigenden Größenordnung unterscheiden, scheidet eine Gleichheit der Studiengänge aus. Denkbar ist hier als orientierender Grenzwert eine Überdeckung von mindestens 90 Prozent der pflichtigen Studieninhalte.

Weiter setzt dieses „traditionelle“ Einschreibungshindernis voraus, dass der Studienbewerber in einer „Prüfung“ endgültig gescheitert ist (bzw. den Prüfungsanspruch endgültig verloren hat), die auch in dem nunmehr erstrebten Studiengang verpflichtend zu absolvieren wäre. Hiervon erfasst wird in Bachelor-Studiengängen, in denen die Prüfung studienbegleitend angeknüpft an die jeweiligen Pflichtmodule durchgeführt wird, das endgültige Scheitern in schon einem Pflichtmodul, das mit gleichem Inhalt auch Gegenstand des nunmehr in Rede stehenden Studiengangs ist. Die Beurteilung, ob ein endgültiges Scheitern vorliegt bzw. ein endgültiger Verlust des Prüfungsanspruchs eingetreten ist, richtet sich dabei ausschließlich nach dem Recht der Hochschule, an der die zu betrachtende (Modul-)Prüfung unternommen wurde. Unerheblich ist, ob nach den prüfungsrechtlichen Bestimmungen der Hochschule, an der der Betroffene seine Studien nunmehr fortsetzen will, die Voraussetzungen für ein endgültiges Scheitern vorgelegen hätten, insbesondere ob dort noch weitere Wiederholungsversuche vorgesehen sind.⁴⁴

2. Diejenigen Regelungsmodelle, die hier als „Erweiterungsmodelle“ bezeichnet werden, verbreitern (mit der noch weitergehenden Rechtslage in Hamburg, die separat zu betrachten ist) das Spektrum zwingender Einschreibungshindernisse dahin, dass ein solches Hindernis nicht nur besteht, wenn man im „gleichen“ Studiengang, zumeist wegen des endgültigen Scheiterns in einer (Modul-)Prüfung nach Wahrnehmung aller Wiederholungsmöglichkeiten, den Prüfungsanspruch verloren hat, sondern auch dann, wenn der Bewerber sein Studium in einem „vergleichbaren“, „verwandten“ oder „fachlich entsprechenden“ Studiengang fortführen will, einem Studiengang also, der in seiner Ausrichtung einen „im Wesentlichen gleichen Studieninhalt“ oder eine „erhebliche inhaltliche Nähe“ zu dem bisherigen Studiengang aufweist und der diese Prüfung bzw. dieses Pflichtmodul ebenfalls beinhaltet.

Auch hier ist die Rechtsanwendung in formeller⁴⁵ und insbesondere materieller Hinsicht anspruchsvoll. Hilfreich ist sicherlich, wenn die maßgebliche Norm, insbesondere die einschlägige Prüfungsordnung, aus-

41 Vgl. VG Gelsenkirchen, Beschluss vom 27.7.2011 – 4 L 501/11 –; hierzu OVG NRW, Beschluss vom 19.9.2011 – 13 B 1022/11 –, jeweils juris.

42 Vgl. *Neukirchen* u.a., Hamburgisches Hochschulgesetz, 2011, § 44 Rn. 2 m.w.N.

43 Vgl. etwa Universität Osnabrück, § 3 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftswissenschaft“, AMBl. 6/2014 u. 4/2016.

44 Vgl. *Neukirchen* u.a., Hamburgisches Hochschulgesetz, 2011, § 41

Rn. 11; *Brüggen* u.a., Handbuch des Sächsischen Hochschulrechts, 2011, Rn. 325 (zu § 18 SächsHG); *Reich*, Bayerisches Hochschulgesetz, 5. Aufl. 2007, Art. 46 Rn. 4; BayVGH, Beschluss vom 23. 8.2007 - 7 CE 07.10312 -, juris; OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 20.9.2011 - OVG 5 N 25.08 -, juris.

45 Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 20.5.2010 – 15 A 164/10 –, juris, zu den Problemen, die auftauchen, wenn die maßgebliche Prüfungsordnung eine eigenständige Entscheidung des Prüfungsausschusses zur Frage der Vergleichbarkeit im Einzelfall fordert.

drückliche Bestimmungen dazu enthält, welche Studiengänge nach der fachkundigen Beurteilung des Normgebers „vergleichbar“ oder „verwandt“ seien, bzw. bei welchen Studiengängen dies nicht der Fall sei.⁴⁶ Allerdings unterliegen solche Regelungen der Prüfungsordnung, vor allem die, die zu Lasten des Bewerbers gehen, der vollen gerichtlichen Überprüfung. Gesetzlich gefordert ist eine normative Bestimmung der „verwandten oder vergleichbaren Studiengänge“ jedenfalls nicht.⁴⁷

Bei der inhaltlichen Überprüfung gelten in dem vorzunehmenden Vergleich der Studieninhalte zunächst die bereits dargestellten Grundsätze. Auch hier ist auf das jeweilige in der Studien- und Prüfungsordnung bestimmte Curriculum abzustellen und ein sowohl inhaltlicher als auch quantifizierter Vergleich vorzunehmen. Welcher Grad an Übereinstimmung der Studiengänge bestehen muss, um den Tatbestand der „Vergleichbarkeit“, „Verwandtschaft“ oder der „erheblichen inhaltlichen Nähe“ bejahen zu können, ist allerdings hochgradig unklar. Die Rechtsprechung hat hierzu bislang keine verallgemeinerungsfähigen Grundsätze herausgestellt. Die dem Verfasser zugänglichen Kommentierungen zu den Hochschulgesetzen der Länder beschränken sich auf allgemeine Ausführungen, ohne dem Rechtsanwender eine Subsumtion im Einzelfall deutlich zu erleichtern. Zieht man die Gesetzesmaterialien zu den einzelnen Normierungen heran, so ist der Erkenntnissertrag ebenfalls durchweg gering. Soweit ersichtlich lassen sich allein in den Gesetzesmaterialien zu § 50 Abs. 1 Nr. 2 HG NRW vom 16.9.2014⁴⁸ Einzelheiten dazu entnehmen, was der Landesgesetzgeber NRW mit dem Erfordernis einer zu einem Einschreibungshindernis führenden „erheblichen inhaltlichen Nähe“ von Studiengängen in den Blick genommen hat.⁴⁹

Dort wurde ausgeführt:

„Die Neuregelung in Nummer 2 dient sowohl dem Schutz der grundrechtlich geschützten Bildungsinteressen der Studienbewerberinnen und -bewerber als auch dem finanzpolitischen Ziel, die bildungsbezogenen Ressourcen der Hochschule dann nicht einzusetzen, wenn eine sehr schlechte Prognose über den Studienerfolg gegeben ist.

Wenn in einem Studiengang eine erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden ist, trägt dies eine schlechte Prognose für den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs auch dann, wenn dieser Studiengang an einer anderen Hochschule innerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes fortgeführt werden soll. Absatz 1 Nummer 2 Halbsatz 1 zeichnet dies nach.

Eine vergleichbar schlechte Prognose stellt sich indes nach Absatz 1 Nummer 2 Halbsatz 2 auch durch das endgültige Nichtbestehen einer erforderlichen Prüfung in Bezug auf einen Studiengang ein, wenn der einschreibungsgegenständliche Studiengang und der aufgrund des endgültigen Nichtbestehens erfolglose Studiengang inhaltlich erheblich ähnlich sind. Ob eine derartige erhebliche inhaltliche Nähe angenommen werden kann, richtet sich dabei nicht danach, ob die beiden Studiengänge demselben Fachbereich zugeordnet worden sind. Vielmehr ist anhand des Einzelfalls zu bestimmen, inwieweit sich die Inhalte der Studiengänge in wesentlichen Bestandteilen der Curricula gleichen und das Ergebnis dieser Betrachtung zu einer eher schlechten Prognose hinsichtlich des erfolgreichen Studienabschlusses führt. Einzelvorkommende gleiche Prüfungsleistungen begründen dabei noch keine Erheblichkeit einer inhaltlichen Nähe. Erforderlich ist vielmehr eine Gesamtbetrachtung, nach der die Studiengänge durch überwiegend gleiche Module geprägt sein müssen. Wenn sich die Studiengänge in ihren Modulen nicht überwiegend insofern decken, als sie gleichen Inhalts sind, liegt daher keine inhaltliche Nähe vor. Denn bei diesem Befund kann keine Rede davon sein, dass die o. g. Prognose eines Studienerfolgs sehr schlecht ist. Diese Prognose setzt zumindest eine inhaltliche Deckungsgleichheit von mindestens 60 Prozent der Studieninhalte voraus.“

Diese Erwägungen gehen zunächst zutreffend davon aus, dass die Ablehnung einer Einschreibung in Bezug auf den Hochschulzugangsberechtigten einen Eingriff in das Grundrecht aus Art. 12 Abs. 1 GG bedeutet, und zwar in Gestalt eines subjektiven Berufszulassungshindernisses (hier: Hochschulzugangshindernisses), der einer verfassungsrechtlich hinreichenden Rechtfertigung bedarf. Diese wird mit der tra-

46 Vgl. etwa WWU Münster, Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre (PO 2010 Fassung 2014), wonach der Zulassung zu diesem Studiengang das endgültige Nichtbestehen einer Prüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang – außer Wirtschaftsinformatik – an einer Universität oder einer dieser gleichgestellten Hochschule entgegengehalten werden kann.

47 Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 20.5.2010 – 15 A 164/10 –, juris.

48 Vgl. Amtliche Begründung des Gesetzentwurfs zu § 50 Abs. 1 unter www.wissenschaft.nrw.de/fileadmin/Medien/Dokumente/.../HZG_mit_Begründung.pdf sowie www.wissenschaft.nrw.de/mediathek/broschueren/, dort Hochschulgesetz NRW (download, dort S. 226/311).

49 Aufgreifend VG Münster, Beschluss v. 19.1.2017 – 9 L 1651/16 –, juris und www.nrw.de.

dierten Rechtsprechung⁵⁰ darin gesehen, dass mit dem endgültigen Nichtbestehen einer Prüfung in einem Studiengang – zumeist nach zwei oder drei Fehlversuchen – typisierend eine hinreichend sichere „Prognosegrundlage“ dafür gegeben sei, der Studierende sei ausweislich der aus den Fehlversuchen folgenden persönlichen Befähigungsmängel für dieses Studium ungeeignet. Dies rechtfertigt auch verfassungsrechtlich den Ausschluss von einer Studienfortführung oder einer erneuten Studienaufnahme in diesem Studiengang, auch an einer anderen deutschen Hochschule. Der Anspruch aus Art. 12 Abs. 1 GG sei dann insoweit „verbraucht“.⁵¹ Zu beachten ist allerdings, dass diese Rechtsprechung noch aus der Zeit sog. Blockprüfungen⁵² stammt und mit dem heutigen System nach Bologna mit studienbegleitenden Modulprüfungen auch nicht ansatzweise befasst war. Wie sich dies auf die Validität der vom Gesetzgeber generalisierend zugrunde gelegten Prognose zu künftigen Studienmisserfolgen auswirkt, ist bislang nicht näher betrachtet oder beurteilt worden. Wenn dann in der vorzitierten Gesetzesbegründung ausgeführt wird, die Prognose, auch in dem nunmehr erstrebten Studiengang zu scheitern, sei nur gerechtfertigt bei einer Prägung beider zu vergleichender Studiengänge durch überwiegend gleiche Module, so mag dies als allgemeine Aussage zutreffen. Warum diese bei einer inhaltlichen Deckungsgleichheit von „mindestens 60 Prozent der Studieninhalte“ der Fall sein soll, bleibt allerdings ohne nähere Begründung. Sie stellt sich wohl eher als eine vom Normgeber wertend in den Blick genommenen Größenordnung dar. Derartige generalisierenden normgeberische Wertungen sind der Rechtsordnung nicht fremd.⁵³ Dass eine bloß „griffweise“ gefundene und schlechthin nicht nachvollziehbare Wertungsgrenze den verfassungsrechtlichen Anforderun-

gen nicht standhalten würde, liegt dabei auch auf der Hand. Wenn der Ansatz von „mindestens 60 Prozent gleicher Studieninhalte“ zunächst hoch erscheint, bedeutet dies doch anders gewendet, dass das Einschreibungshindernis bereits dann eintreten kann, wenn sich die zu vergleichenden Studiengänge inhaltlich nur etwas mehr als zur Hälfte überdecken. Schließlich taucht auch bei diesem Vergleich die Frage auf, welche Studienbestandteile (Module) in die quantifizierte Vergleichsrechnung einzubeziehen sind. Bei den Pflichtmodulen ist dies nicht zweifelhaft, anders jedoch bei den gerade die Bachelorstudiengänge deutlich mitprägenden Wahlpflichtmodulen. So sind Studiengänge nicht selten, in denen die fachliche Schwerpunktbildung im Einzelnen erst in der durch die Wahlpflichtmodule und die Bachelorarbeit zum Ausdruck gebrachten Spezialisierung des Studierenden erfolgt. Die dieser Spezialisierungsphase vorausgehenden Studienphasen (sog. Assessment- und Orientierungsphasen) sind demgegenüber fachlich deutlich breiter angelegt.⁵⁴ Aber auch eher tradiert ausgebildete Bachelorstudiengänge⁵⁵ sehen eine hohe Zahl von Wahlpflichtmodulen vor, die aus einem umfangreichen Lehrangebot mit dem Ziel der Spezialisierung ausgewählt werden können.

Schließlich soll nach der vorzitierten Gesetzesbegründung zu § 50 Abs. 1 Nr. 2 HG NRW im Falle der Nummer 2 Halbsatz 2 neben der erheblichen inhaltlichen Nähe der Studiengänge zusätzlich erforderlich sein, dass die Inhalte der Prüfungsleistung in dem gewünschten Studiengang mit den Inhalten der nicht bestandenen Prüfungsleistung des nicht erfolgreich abgeschlossenen Studienganges ebenfalls von erheblich inhaltlicher Nähe sein müssten. Auch diese inhaltliche Nähe der Inhalte der Prüfungsleistung setze eine Übereinstimmung von

50 Vgl. BVerwG, Urteil v. 14.6.1963 – VII C 145.61 – DVBl. 1964, 317; Beschluss v. 29.4.1966 – VII ER 212.65 –, juris; Urteil v. 24.5.1968 – VII C 50.67 –, juris; Urteil v. 27.11.1981 – 7 C 66.78 –, juris; aus jüngerer Zeit: BayVGh, Beschluss v. 17.8.2007 – 7 CE 07.10309 –, juris; BayVerfGH, Urteil v. 1.3.2014 Vf. 54 –VI–13 – unter Bezugnahme auf BVerfG, Beschluss vom 14.3.1989 1 BvR 1033/82BVerfGE 80, 1; OVG NRW, Beschluss v. 13.11.2014 – 13 A 1589/14 –, juris; s. auch *Niehues*, Schul- und Prüfungsrecht, 4. Aufl. 2004, Bd. 2 Rn. 745; *Sandberger*, LHG BW, 2. Aufl. 2015, § 32 V S. 230; *Epping*, NHG, 2016, § 19 Rn. 36 f.; *Neukirchen* u.a., HmbHG, 2011, § 44 Rn. 2; *Reich*, HRG, 11. Aufl. 2012, § 27 Rn. 4.

51 Vgl. *Thieme*, Deutsches Hochschulrecht, 3. Aufl. 2004, Rn. 814.

52 Hierunter werden allgemein Prüfungen verstanden, die am Ende von definierten längeren und bestimmte Studienabschnitte erfassenden Studienzeiträumen oder zum Ende des Studiums insgesamt zu absolvieren sind.

53 Vgl. jüngst OVG NRW, Beschluss v. 31.3.2017 – 13 B 1510/16 –, www.nrwe.de, zum Erfordernis einer Mindestnote als Zugangsvoraussetzung zu einem Masterstudiengang; VG Braunschweig, Beschluss vom 31.3.2017 – 6 B 434/16 –, www.rechtsprechung.niedersachsen.de, zu der geforderten „engen fachlichen Verwandtschaft“ von Bachelorabschlüssen als Zugangsvoraussetzung

zu einem konsekutiven Masterstudiengang (hier verneint bei den Bachelorstudiengängen Psychologie und Gesundheitspsychologie).

54 Vgl. etwa Universität Osnabrück, Prüfungsordnung für den Studiengang „Wirtschaftswissenschaft“ v. 1.4.2014 in der aktuellen Fassung, der in den ersten zwei Studienjahren eine umfassende Grundlagenausbildung in den wichtigsten Bereichen der Betriebswirtschaftslehre, der Volkswirtschaftslehre und der wirtschaftswissenschaftlich relevanten Methoden vermittelt, während die inhaltliche Ausrichtung generalistische wirtschaftswissenschaftliche Ausrichtung, betriebswirtschaftliche Ausrichtung und volkswirtschaftliche Ausrichtung letztlich am Ende des zweiten Studienjahres getroffen wird, s. www.uni-osnabrueck.de/studieninteressierte/studiengaenge_a_z/wirtschaftswissenschaft_bachelor_of_science.html.

55 Vgl. etwa Universität Münster, Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre (2010/2014), wonach 4 Wahlpflichtmodule im Kernbereich Betriebswirtschaftslehre und 1 Wahlpflichtmodul im Kernbereich Volkswirtschaftslehre zum Studieninhalt gehören; s. auch www.wiwi.uni-muenster.de/fakultaet/de/studium/bachelor/bwl/studium.

mindestens 60 Prozent voraus. Falls damit zum Ausdruck gebracht worden sein sollte, dass die endgültig nicht bestandene Prüfung bzw. das endgültig nicht bestandene Modul in beiden zu vergleichenden Studiengängen nicht – nahezu – „gleich“, sondern auch nur in einem mehr als hälftigen Umfang „inhaltlich nahe“ sein müsse, ist solches jedenfalls nicht eindeutig dem Wortlaut des § 50 Abs. 1 Nr. 2 HG NRW zu entnehmen. Wie die inhaltliche Ähnlichkeit bzw. Nähe von auf Module bezogenen Prüfungen quantifiziert werden könnte, ist bei der inhaltlichen Breite auch namensähnlicher oder fachlich verwandter Studiengänge ohnehin kaum erkennbar.⁵⁶ Zusammenfassend wird man deshalb durchaus mit Berechtigung die Frage aufwerfen müssen, inwieweit die auf eine „Vergleichbarkeit“ von Studiengängen abhebenden gesetzlichen Regelungen mit ihren etwaigen untergesetzlichen Ergänzungen überhaupt rechtssicher und den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügend angewandt werden können.⁵⁷

3. Die aktuell in Hamburg geltende Regelung zu einem zwingenden Einschreibungshindernis geht über die bisher behandelten Regelungsmodelle weit hinaus. §§ 41, 44 S. 2 HmbHG vom 1.7.2014, wonach Studierende das Studium auch in einem anderen Studiengang nicht fortsetzen und entsprechend hierfür auch nicht immatrikuliert werden können, wenn die Prüfungsgegenstände der endgültig nicht bestandenen Prüfung auch in diesem Studiengang durch die Prüfungsordnung verbindlich vorgeschrieben sind, löst sich bewusst⁵⁸ von dem hergebrachten und auch zuvor in Hamburg in § 44 S. 2 HambHG a.F. geltenden System der Erstreckung des Einschreibungshindernisses wegen einer endgültig fehlgeschlagenen Prüfung auf „verwandte“ Studiengänge. Abgestellt wird nunmehr „angesichts der zwischenzeitlichen Modularisierung der Studiengänge und der damit verbundenen studienbegleitenden Prüfungen“ allein darauf, ob die konkreten, der endgültig nicht bestandenen Prüfung zugrunde liegenden Prüfungsgegenstände durch die Prüfungsordnungen beider Studiengänge vorgeschrieben sind. Nur hierauf beziehe sich die Prognose

zu der Frage einer erfolgreichen Fortführung eines Studiums. Da eine (Modul-)Prüfung in einem Bachelorstudiengang erst nach dem dritten fehlgeschlagenen Prüfungsversuch endgültig nicht bestanden sei, bestehe – so die Gesetzesbegründung – eine hinreichende tatsächliche Grundlage für eine Prognose über den Studienerfolg. Falle diese negativ aus, müsse dies im Interesse sowohl der Studierenden als auch der Hochschulen zur Versagung der Fortführung des Studiums im betreffenden Studiengang führen. Die bisherige generelle Anknüpfung an lediglich „verwandte“ Studiengänge sei nicht mehr sachgerecht und unverhältnismäßig, da solche „verwandten“ Studiengänge in Teilbereichen sehr unterschiedliche Studien- und Prüfungsinhalte vorsähen, deren Nichtbestehen nichts über die Studieneignung in dem zur Fortführung des Studiums angestrebten Studiengangs aussage.⁵⁹ Der Immatrikulationsantrag der Universität Hamburg enthält eine entsprechende Passage zu pflichtigen Angaben über nicht bestandene Prüfungen (Modulprüfung, Vorprüfung, Abschlussprüfung).⁶⁰

Ob diese Abkehr vom hergebrachten Studiengangsprinzip⁶¹ und die Hinwendung zu einem „Modulprinzip“ verfassungsrechtlich tragfähig ist, insbesondere ob die in den Blick genommene Prognosegrundlage für die Annahme eines künftigen Scheiterns in einem anderen Studiengang, der auch dieses Modul enthält, hinreichend valide ist, ist bislang, soweit ersichtlich, nicht Gegenstand (ober-)gerichtlicher Prüfung gewesen. In welcher Breite dieses Modulprinzip die Möglichkeiten des Betroffenen einschränkt, ein – evtl. nicht einmal fachnahes – anderes Studium zu ergreifen, wird sich erweisen. Jedenfalls dürfte es durchaus häufig Pflichtmodule in Bachelorstudiengängen geben, die inhaltlich gerade darauf abzielen, den Studierenden Grundkenntnisse und -fertigkeiten zu vermitteln, die nicht nur in dem jeweiligen Studiengang, sondern darüber hinaus in einer hohen Zahl anderer Studiengänge erforderlich sind. Dabei mögen die jeweiligen Module jedenfalls in ihrer inhaltlichen Darstellung durch die Studien- oder Prüfungsordnung eine Betonung auf den jeweiligen Studiengang er-

56 Nach im Internet abrufbaren Quellen soll es bereits in NRW 53 Bachelorstudiengänge mit wirtschaftswissenschaftlichem Bezug geben, vgl. www.studieren-studium.com/studium/studieren/Wirtschaftswissenschaften-Nordrhein+Westfalen/; für alle Hochschulen in Deutschland wird von rd. 260 solchen Bachelorstudiengängen gesprochen, vgl. www.studieren-studium.com/studium/Wirtschaftswissenschaften/.

57 Vgl. auch HessVGh, Beschluss v. 24.11.2011 – 11 B 2590/10 –, juris, zur – verneinten – Vergleichbarkeit eines Prüfungsmoduls „Psychologie“ in dem Studiengang „Gesundheit und Pflege (Pflegemanagement/Pflegepädagogik)“ an der kath. Fachhochschule Mainz mit den Pflichtmodulen „Sozialpsychologie 1 und 2“ im Studiengang „Allgemeine Pflege mit Schwerpunkt Casemanagement/Gesundheitsförderung“ an der Fachhochschule Mainz.

58 Vgl. Begründung des Gesetzentwurfs zur Verbesserung des Hochschulzugangs für beruflich Qualifizierte und zur Weiterentwicklung des Bachelor-Master-Studiensystems, BT-Drs. 19/6214 v. 18.05.2010, S. 2 und 12 (abrufbar über www.buergerschaft-hh.de/parldok/).

59 Vgl. zu der Regelung auch: *Neukirchen* u. a., HambHG, 2011, § 44 Rn. 2 ff.

60 Vgl. u. a. www.uni-hamburg.de/.../immatrikulationsantrag-stiftung-hochschulzulassung.

61 Vgl. bereits VG Braunschweig, Beschluss v. 28.3.1985 – 6 VG A 13/84 –, KMK-HSchR 1985, 1009.

fahren haben. Gleichwohl können sie auch andere Studiengänge in hohem Maße betreffen. Zu denken ist hier etwa an Grundlagenmodule aus dem wirtschaftswissenschaftlichen oder naturwissenschaftlich/technischen Bereich.⁶² Würde hier das endgültige Scheitern in einem derartigen Modul dazu führen, dass sämtliche diesen Modulinhalte auch enthaltenden anderen Studiengänge verschlossen wären, wäre dies ein ganz erheblicher Eingriff in die aus der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung folgenden Teilhaberechte des hochschulreifen Bewerbers.⁶³ Dabei ist es durchaus Hochschulwirklichkeit, dass der Lehrinhalt von Modulen und damit der hieran angeschlossene Prüfungsgegenstand zwar in den zugrunde liegenden Studienordnungen abstrakt umschrieben ist, er jedoch oftmals auch gekennzeichnet ist durch die an der jeweiligen Hochschule und dort von den jeweiligen Lehrkräften gesetzten Schwerpunkte, Ansprüche und Betonungen.⁶⁴ Die sonstigen konkreten Rahmenbedingungen des Studiengangs an der einzelnen Hochschule wirken auf die Studieninhalte ebenfalls ein. Die deutliche Variationsbreite, wie studienbegleitende Prüfungsleistungen erbracht werden können (durch Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, praktische Übungen, Mitarbeit an Projekten, mündliche Leistungsüberprüfung, Vorträge, Protokolle, softwaregestützte Prüfungen u. a.),⁶⁵ tritt hinzu. All dies zeigt die – auch rechtliche – Schwäche auf, entsprechend dem in Hamburg normierten Modell an dem endgültigen Scheitern in einem Modul bei aller gesetzgeberischer Pauschalie-

rungsbefugnis eine tragfähige Misserfolgsprognose für eine nicht näher bestimmte Zahl von – nicht einmal „verwandten“ – Studiengängen anzuschließen, die dieses Modul ebenfalls in ihrem pflichtigen Studien und Prüfungsprogramm haben. Das Argument, der Betroffene habe schließlich für jenes Modul drei Prüfungsversuche gehabt, erscheint insoweit plakativ.

IV. Schlussbemerkung

Die gesetzlichen Regelungen der Länder zu zwingenden Einschreibungshindernissen wegen des endgültigen Scheiterns in einer vorausgegangen Hochschulprüfung sind höchst unterschiedlich. Sie werfen je nach Ausprägung zahlreiche verfassungs- und einfachrechtliche Fragen auf, die auch und gerade das Studiensystem nach Bologna betreffen. Die Rechtsanwendung im Einzelfall ist komplex und aufwändig. Die Fehleranfälligkeit erscheint als durchaus hoch. Grundlegende Fragestellungen sind bislang weder ober- oder höchstgerichtlich noch in der Literatur geklärt. Die Aussage,⁶⁶ dass der hier behandelte Regelungsbereich zu den streitanfälligen Problemfeldern des Hochschulrechts gehört, trifft weiterhin zu.

Hartmut Maier ist Vorsitzender Richter der u.a. mit Streitsachen aus dem Bereich des Hochschulzulassungsrechts befassten 9. Kammer des VG Münster.

62 Etwa Module, die das EDV-gestützte Erfassen und Auswerten von Daten verschiedenster Art, die Grundlagen der Chemie/Biologie, der Laboranalyse, der Mathematik oder der Konstruktion oder Statik beinhalten.

63 Zur Beachtlichkeit des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit bei Eingriffen in das durch Art. 12 Abs. 1 GG garantierte einheitliche Grundrecht der Berufsfreiheit vgl. jüngst BVerfG, Beschluss vom 1.3.2017 – 1 BvR 1314/12 u.a. –, juris, m.w.N.

64 Vgl. *Knopp/Peine*, BbgHG, 2. Aufl. 2012, § 13 Rn. 32.

65 Vgl. statt vieler: § 10 PrüfungsO für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Universität Münster 2010/2014; § 10 PO für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften 2014/2016 an der Universität Osnabrück.

66 Vgl. www.birnbaum.de/meldung/Neues-Studium-nach-nicht-bestandener-Pruefung-moeglich.html (2009).